

Satzung der Stadt Beckum vom ____ 2008 über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und das außerunterrichtliche Angebot im Rahmen offener Ganztagschulen (Elternbeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) sowie der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am ____ 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen erhebt die Stadt Beckum als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (Elternbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (3) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (4) Vor Ablauf des Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder offene Ganztagschule beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten. Bei der Zuordnung der Kinder zu der jeweiligen Altersgruppe ist für das gesamte Betreuungsjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht haben werden.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2009/2010, um 1,5 %.
- (4) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig die Einrichtungen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (5) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5 **Maßgebliches Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 7 **Beitragsermäßigung**

Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

§ 8 **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung beziehungsweise die Schule der Stadt Beckum gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

§ 9 **Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 10 **Bußgeld**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom 6. Oktober 2006 außer Kraft.

Anlage

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Einkommensgruppe (EK)		Kinder unter 2 Jahren			Kinder ab 2 Jahren			Schul- kinder
		Betreuungszeit in Wochenstunden						
		25	35	45	25	35	45	
01	bis zu 12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
02	bis zu 24.600,00 €	66,00 €	74,00 €	82,00 €	28,00 €	31,00 €	50,00 €	31,00 €
03	bis zu 36.900,00 €	135,00 €	152,00 €	169,00 €	48,00 €	53,00 €	85,00 €	53,00 €
04	bis zu 49.100,00 €	200,00 €	225,00 €	250,00 €	79,00 €	88,00 €	138,00 €	88,00 €
05	bis zu 61.400,00 €	266,00 €	299,00 €	332,00 €	124,00 €	138,00 €	214,00 €	138,00 €
06	über 61.400,00 €	300,00 €	338,00 €	375,00 €	164,00 €	182,00 €	282,00 €	182,00 €